

Startgutschriften

Verfassungsgericht stärkt Tarifautonomie und fordert Neuregelung

In zwei aktuellen Beschlüssen vom 29. März 2010 hatte sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst zu befassen. Beiden Verfahren lagen Verfassungsbeschwerden von Versicherten in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) gegen ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 14. November 2007 zugrunde.

In diesem Urteil hatte der BGH über die Startgutschriften zu entscheiden, die den Beschäftigten für Versicherungszeiten vor der Systemumstellung in der Zusatzversorgung zum 1. Januar 2002 gutgeschrieben wurden. Die aktuellen Beschlüsse des BVerfG bestätigen nun die grundsätzliche Wirksamkeit der Systemumstellung und die Autonomie der Tarifvertragsparteien innerhalb der grundgesetzlichen Grenzen.

Umstellung des Systems

Zum 1. Januar 2002 wurden auf der Grundlage der Neufassung der Tarifverträge zur Altersversorgung (ATV und ATV-K) das zuvor geltende Gesamtversorgungsmodell durch ein neues Modell der Berechnung der Altersversorgung - das Punktemodell - ersetzt. Danach werden einem Beschäftigten jährlich Versorgungspunkte je nach Bruttoentgelt und Lebensalter gutgeschrieben.

Die zum Zeitpunkt der Systemumstellung bereits Versicherten wurden in rentennahe und rentenferne Versicherte eingeteilt, je nachdem, ob sie bei der Umstellung bereits das 55. Lebensjahr vollendet hatten oder nicht. Ihnen wurde entsprechend ihrer jeweils bereits zurückgelegten Versicherungszeit eine Startgutschrift gewährt. Bei deren Berechnung wurde die Steuerklasse zugrunde gelegt, die zum Zeitpunkt der Systemumstellung anwendbar war.

Der Systemwechsel war unter anderem deshalb notwendig geworden, weil das BVerfG die Komplexität der alten Regelungen gerügt und Teile der Berechnungsmethoden kritisiert hatte. Des Weiteren war die Finanzierbarkeit des bisherigen Systems wegen der Abhängigkeit von äußeren Bezugssystemen und durch den Personalabbau im Öffentlichen Dienst in Frage gestellt worden. Gegen die Berechnungsvorgaben der Startgutschriften wurden in der Folgezeit zahlreiche Gerichtsverfahren geführt.

Startgutschriften nicht verbindlich

Mit Urteil vom November 2007 entschied der BGH, dass die Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge nicht verbindlich seien, da deren Berechnung Beschäftigte mit langen Ausbildungszeiten benachteilige und damit einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz darstelle. Der BGH gab den Tarifvertragsparteien auf, insoweit eine verfassungskonforme Neuregelung zu vereinbaren.

Gegen dieses Urteil wurden in der Folge Verfassungsbeschwerden beim BVerfG eingelegt. Es wurde unter anderem gerügt, dass der BGH die Verletzung des grundgesetzlichen Eigentumsschutzes durch die Berechnung der Startgutschriften nicht berücksichtigt habe. Außerdem würden rentenferne Versicherte mit Steuerklasse I und Versicherte mit anderen Steuerklassen ungleich behandelt. Der Systemwechsel sei insgesamt unzulässig. Die Berechnung der Startgutschriften hätte auf andere Art und Weise erfolgen müssen.

Verfassungsbeschwerden nicht erfolgreich

Die Verfassungsbeschwerden wurden nun nicht zur Entscheidung angenommen, da laut BVerfG keine Aussicht auf Erfolg bestehe. Es sei nicht ausreichend begründet worden, warum die Gerichte die unwirksamen Übergangsvorschriften selbsttätig entsprechend den von den Beschwerdeführern beantragten Berechnungsvorgaben ändern sollten.

Aufgrund der Tarifautonomie sei es vielmehr den Tarifvertragsparteien vorbehalten, verfassungskonforme Regelungen zu finden. Sie könnten nicht durch die Gerichte auf bestimmte Anwartschaftswerte oder Berechnungswege festgelegt werden. Der Staat habe sich im Betätigungsfeld der Tarifvertragsparteien grundsätzlich einer Einflussnahme zu enthalten.

Handlungsbedarf für die Tarifvertragsparteien

Durch diese aktuellen Entscheidungen steht zunächst fest, dass die Systemumstellung in der Zusatzversorgung grundsätzlich wirksam ist. Für die dbb tarifunion und die weiteren Tarifvertragsparteien von ATV und ATV-K bleibt allerdings der Handlungsauftrag aus dem Urteil des BGH bestehen, alsbald eine Neuregelung bei der Berechnung der Startgutschriften in Bezug auf die Beschäftigten mit langen Ausbildungszeiten zu finden.

Ein erster Verhandlungstermin scheiterte im Frühjahr 2009 an der Erwartung der Arbeitgeberseite, im Zuge der Tarifvertragsänderung Einschnitte in die Zusatzversorgung auf Kosten der Beschäftigten zu vereinbaren und das Versorgungsniveau des Punktemodells damit insgesamt in Frage zu stellen.

Für die dbb tarifunion ist jedoch klar, dass die vom BGH geforderte Neuregelung nicht mit Verschlechterungen für die Versicherten einhergehen darf. Denn hierdurch würde die Akzeptanz der Zusatzversorgung bei den Beschäftigten nachhaltig gestört.